

# **Satzung des Wanderclubs Edelweiß 1928 e.V. Alzenau**

**Beschlossen am 22.01.1988 - geändert am 12.02.2017**

## **§ 1 Name und Sitz**

Der Wanderclub "Edelweiß 1928" ist ein gemeinnütziger Verein mit Sitz in 63755 Alzenau. Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts eingetragen werden. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist in §7 geregelt.

## **§ 2 Selbstlosigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## **§ 3 Mittel des Vereins**

Die Mittel und Einrichtungen des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

## **§ 4 Vergütung**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

## **§ 5 Vereinsauflösung**

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden. Stimmen mindestens sieben anwesende Vereinsmitglieder für ein Fortbestehen des Vereins, ist eine Auflösung nicht möglich. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Alzenau mit der Auflage, dieses unmittelbar und ausschließlich gemeinnützigen Zwecken zuzuführen.

## **§ 6 Dachorganisation**

Der § 6 wurde in der Jahreshauptversammlung vom 12.02.2017 komplett gestrichen.

## **§ 7 Der Satzungszweck wird verwirklicht durch**

### **folgende Aufgaben:**

- Organisation von Wanderungen in unserer Heimat
- Förderung der Volksbildung durch Veranstaltungen
- Förderung der Jugendpflege durch eine Jugendgruppe
- Unterhaltung und Markierung von Wanderwegen
- Pflege von Brauchtum in Lied und Tanz
- Förderung der Landschaftspflege und des Naturschutzes

## **§ 8 Mitgliedschaft**

Die Aufnahme eines Vereinsmitglieds erfolgt auf schriftlichen Antrag. Über diesen Antrag entscheidet der Vorstand, jedoch ist bei nächster Mitgliederversammlung das Einverständnis dieser nachzuholen. Die Mitgliederversammlung kann eine Vorstandsentscheidung überstimmen. Der Antrag ist mit einfacher Stimmmehrheit angenommen.

### **Die Mitgliedschaft endet:**

- durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand
- durch Tod des Mitglieds
- durch Vorstandsbeschluss
- bei vorsätzlicher Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages

## **§ 9 Mitgliedsbeiträge**

Die Vereinsmitglieder zahlen einen jährlichen Beitrag. Die Höhe des Beitrags wird durch die jährliche Generalversammlung der Mitglieder festgesetzt.

## **§ 10 Organe des Vereins**

- **Organe des Vereins sind:**

### **Die Vorstandschaft vertretungsberechtigter Vorstand:**

- 1. Vorsitzender
- 2. Vorsitzender
- erweiterter Vorstand:
- Kassierer
- Schriftführer
- Beisitzer: Die Anzahl wird durch die Generalversammlung festgelegt.

Die Vorstandschaft wird für die Dauer von drei Jahren gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, wird durch die Vorstandschaft ein Ersatz für die restliche Amtszeit gewählt. Der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende vertritt den Verein im Sinne des §26 BGB je alleine.

### **Die Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung - Generalversammlung - ist jährlich vom 1. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen durch persönlich oder schriftliche Einladung einzuberufen. Die Einladung soll die Tagesordnung enthalten.

### **Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:**

- Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes
- Entlastung des Vorstandes
- Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
- Beschlüsse über Satzungsänderung und Vereinsauflösung
- Annahme von Aufnahmeanträgen
- Beschlüsse über die Vergabe von Ehrungen

Über die Beschlüsse von Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll durch den Schriftführer aufzunehmen, das von ihm unterschrieben wird.

## **§ 11 Vermögen**

Das Vermögen des Vereins wird gebildet aus den Mitgliedsbeiträgen, Zuwendungen, Erwerbungen aus beweglichen Gütern.

Durch diese Satzung verlieren alle bisherigen ihre Gültigkeit.